

Der „Briefetal-Bote“ erscheint Diensttag, Donnerstag und Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt für das Vierteljahr 2.10 Mark, monatlich 70 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 10 Pfennig. Nach auswärts Postzuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhof-Allee 5 und von allen Anzeigen-Expeditionen angenommen. Die Jahrgespaltene Preiszelle kostet 30 Pfennig, die Restzeile 60 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder,
Hohen Neuendorf, Borgsdorf,
Briese, Lehnitz, Stolpe



für ehem. Hofjagdrevier,
Bergfelde, den Amtsbezirk
Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 56.

Donnerstag, den 15. Mai 1919.

18. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der Amtsvorsteher Birkenwerder.

Als verloren eine schwarze Schürze gemeldet.
Birkenwerder, den 14. Mai 1919.

Der Amtsvorsteher. Für den Arbeiter-Rat
Kühn. Hillers.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.

Gemeindevorsteher-Sitzung.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder der Gemeinde-Bertrretung zu einer Sitzung auf

Montag, den 19. Mai d. Js., nachm. 6 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses hiermit unter dem Hinweis eingeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Anwesenden gebunden sind.
Tagesordnung.

1. Erteilung einer Wohnungsbewilligung (Drucksache Nr. 10).
2. Erlaß einer Anordnung auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelbekämpfung (Drucksache Nr. 11).
3. Durchführung des Generalbebauungsplanes.
4. Befestigung der Friedhofsgärtnerstelle.
5. Ankauf eines Grundstückes.
6. Antrag des kommunalen Arbeiterrates wegen der Abgabe von Mehl und Speck.
7. Verkauf eines Wegeteiles.

Nicht öffentliche Sitzung:

Mitteilungen über den Vertrag mit der „Eigene Scholle“.

Sitzungseinladung.

Kuratorium für die Fortbildungsschule am Freitag, den 16. d. Mts., nachm. 6 Uhr.

Schulvorstand am Freitag, den 16. d. Mts., abends 7 Uhr.

Baukommission am Freitag, den 16. d. Mts., abends 8 Uhr.

Sämtlich im kleinen Sitzungssaal des Rathauses. Birkenwerder, den 12. Mai 1919.

Der Gemeindevorsteher. Für den Arbeiter-Rat
Kühn. Hillers.

Die Eisausgabe

erfolgt bis auf weiteres täglich von 1/2 9 - 10 Uhr vormittags im Wasserwerk. Außer dieser Zeit wird kein Eis ausgegeben. Die Stange kostet 75 Pfg. Gutscheine werden im Rathaus, Zimmer 3 ausgegeben.

Gemeinde-Wasserwerk.

Hohen Neuendorf.

An die Einwohner Hohen Neuendorfs!

Dem hiesigen Arbeiterrat sind seit kurzem eine Reihe von Beschwerden zugegangen, wonach von dem hiesigen sogenannten „Bürgerrat“ behauptet worden ist, daß dem Arbeiter-Rat kein Recht zusteht, Hauszählungen anzuordnen, oder Schlichtungsstelle zu beschlagen, und daß sich Geschäftsleute sowie andere Einwohner den Anordnungen des Arbeiterrats widersetzen sollen. Demgegenüber teilen wir mit, daß der sogenannte „Bürgerrat“ gegenüber dem Arbeiterrat eine bedeutungslose Null ist und es scheint eine hervorragende Gedächtnis- und Geisteschwäche dieser Herren zu sein, wenn sie die dokumentarische Befestigung unserer Behauptung durch das Landratsamt schon wieder vergessen haben; daß wir im tiefsten Unglück seit Jahren nur kümmerlich unser Leben fristen, kann doch nur einen kompletten Idioten verborgen geblieben sein. Ist das aber nicht der Fall, dann sind diejenigen, welche in heintüchtiger, gemeiner Weise aus dem Hinterhalt auf den Arbeiterrat hegen, genau solche gemeinen Verbrecher wie die Lebensmittelschleichhändler und werden als solche von uns behandelt werden.
Wir fordern daher alle Einwohner Hohen Neuendorfs auf, uns unterzählig Mitteilung zu machen, wenn sie fernerhin durch gewisse grüne Flugzettel belästigt werden sollten.
Hohen Neuendorf, den 13. Mai 1919.

Der Arbeiterrat. gez. Wöhl.

Bergfelde.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder der Gemeinde-Bertrretung zu einer Sitzung auf

Freitag, den 16. Mai, abends 7 Uhr im Lokal des Herrn Reinhardt hiersebst, Dorfstraße 14, hiermit unter dem Hinweis vorgeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Anwesenden gebunden sind.

- Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung:
1. Sofortige Anstellung eines zweiten Lehrers.
 2. Anstellung eines Schularztes.
 3. Anbau der Gemeindefehle.
 4. Stationierung eines Gendarmen in der Gemeinde Bergfelde.
 5. Anschaffung eines Polizeihundes.
 6. Prüfung der eingegangenen Bewerbungen für einen Gemeindevorsteher.
 7. Anschaffung von Schulbänken für das 2. Klassenzimmer.
 8. Beschlußfassung betr. Mehl-Einigungsamt.
 9. Verbleibendes.

Bergfelde, den 13. Mai 1919.

Der Gemeindevorsteher. J. B.: Galdemeister.
Der Arbeiter-Rat. Meyer.

Die weiteren Friedensbedingungen.

Kriegsgefangene und Grabstätten.

Im 6. Teil des Friedensdokumentes sind die Bestimmungen über die Zurückführung unserer Kriegsgefangenen enthalten. Danach sollen die deutschen Kriegsgefangenen nach der Friedensunterzeichnung so schnell wie möglich repatriert werden. Die Durchführung wird für jede der alliierten Mächte durch einen besonderen Unterausschuß geregelt. Die deutschen Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen werden nach der Freilassung durch die deutsche Regierung auf ihre Kosten in ihren Wohnort zurückgebracht, selbst wenn der Wohnort in den besetzten Gebieten ist. Kriegsgefangene, welche wegen Verstöße gegen die Disziplin Strafe verbüßen, oder gegen welche ein Verfahren schwebt, werden repatriert außer bei Vorkommnissen, welche nach dem 1. Mai 1919 stattfinden. Anderer Verstöße schuldige Gefangene können zurückgehalten werden. Diejenigen, welche Repatriierung verweigern, brauchen nicht repatriert zu werden, jedoch behalten sich die Alliierten das Recht vor, sie zu repatriieren, in neutralen Land zu führen oder zur Freilassung auf ihrem Gebiet zu ermächtigen. Die Repatriierung kann von der Repatriierung alliierter Kriegsgefangener oder Angehöriger, welche sich etwa noch in Deutschland befinden, abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Grabstätten verpflichten sich die Alliierten und die deutsche Regierung, die Grabstätten auf ihrem Gebiet besetzter Soldaten und Matrosen zu unterhalten und zu respektieren und Ausschüsse der Erforschungen für die Registrierung der Grabstätten und Errichtung von Grabmälern zu gewähren, und die Ueberführung der Erdenreste in die Heimat zu gestatten.

Anlage gegen Kaiser Wilhelm.

Im 7. Teil des Friedensdokumentes erheben die Alliierten öffentliche Anlagen gegen Wilhelm II. wegen der höchsten Verstöße (offense supreme) gegen die internationale Moral und gegen die höchste Autorität der Verträge. Ein Sondertribunal zur Beurteilung des Angeklagten, welchem das Verteidigungsrecht gesichert ist, wird aus vier Richtern gebildet, welche von den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Italien und Japan ernannt werden (also fünf Richter). Die Alliierten werden die Regierung der Niederlande um die Auslieferung des Gefangenen ersuchen. Personen, welche sich einer Zuwiderhandlung gegen Kriegsgefeße und -Gebrauche schuldig machen, können von den alliierten Mächten vor ihre Militärgerichte gestellt werden. Die deutsche Regierung hat den alliierten und assoziierten Mächten jede Person auszuliefern, welche einer Zuwiderhandlung gegen Kriegsgefeße und -Gebrauche beschuldigt wird. Ferner hat Deutschland alle erforderlichen Dokumente zu liefern.

Luftschiffahrtsfragen.

Die Luftschiffahrtsfragen wurden im 8. Teile des Entwurfes dahin festgelegt, daß die alliierten Flugzeuge volle Freiheit des Ueberfliegens an

Vom Guten das Beste.

Roman von A. Göttinger-Grefe.

29. Fortsetzung. (Stadtdruck verboten).

Sie gingen durch einen langen Gang. Unwillkürlich schritten sie so leise dahin, wie ihr Führer. Keines sprach ein Wort.

Und wieder ein Aufschrei, scharf und klagend . . . dann ein Stöhnen, ein Wimmern.

Eine Tür wurde geöffnet. Elisabeth von Lahwit tauchte aus dem Halbdunkel auf. Ihr Gesicht war totenblau, ihre Lippen zitterten.

„Haben Sie den Beher!“ rief sie Werner entgegen. — „Im Himmels willen, dann geben Sie ihn dem, dem er gehört hat. Sie und ich — wir haben dasselbe Gesicht. Aber ich habe alles verleben.“

„Ich nicht“, sagte Werner, „ich kann nicht.“

Er preschte die Hand auf die Brusttasche. Dort steckte der Beher. Und ihm war es, als ob darinnen leise, ganz leise ein Ton aufstiege. . . Christa's Herz sprach.

Sie waren in ein schmales Vorzimmer getreten. Die Tür zu einem großen, saftartigen Raum stand weit offen. Drinnen sah man einen trübsamen Mann in der Tracht eines Krankenwärters hantieren. Und immerfort vernahm man von irgenbwoher Schritte, welche man von hier aus nicht überblicken konnte, das Schreien und Stöhnen und Wimmern. Herbert von Lahwit winkte dem Wärter, daß er sich zurückziehen möge. Dann sagte er leise:

„So viele fremde Personen auf einmal dürfen nicht das Krankenzimmer betreten. Sie hören von hier aus jedes Wort. Elisabeth, du komm mit, deine Gegenwart kann

nur beruhigend wirken — und Sie — Herr Doktor Mertens

— Sie auch.

Aber Werner stand schon auf der Schwelle und sah sich in dem weiten Raume um. Und da drinnen wurde es mit einem Male totstill.

Man hörte nichts außer dem leichten Schritt Elisabeths. Julia hatte sich neben Ernst Rasmer auf eine der Bänke in der Nähe der Tür gesetzt, und der alte Mann legte feilt den Arm um sie, als wollte er sie schützen.

Und nun wieder ein Aufschrei, hart und scharf.

„Wer ist das? Wer?“

Werner Mertens stand inmitten des Zimmers, von der Sonne stark beleuchtet. Aber jetzt wich er einen Schritt zurück.

In der Tat, nach der Elisabeth von Lahwit geschritten war, stand ein Bett, die Kissen zerwühlt, die Decken herabgezerrt. Und von diesem Lager hob sich jetzt, lang und schmal, eine Gestalt. Das abgemagerte Gesicht trug noch die Spuren einstiger, großer Schönheit, aber die Züge waren spitz und scharf, die dunklen Augen brannten in einem flackernden Licht, das reiche Haar baushete sich in schimmernder Weise um den Kopf dieses Mannes, der die Fünfzig noch nicht erreicht haben konnte und ausah wie ein Greis.

„Wer ist das?“

Seine Stimme klang heiser und tonlos. Herbert war neben ihn getreten und wollte antworten. Aber Werner Mertens kam ihm zuvor.

„Ich will mit Ihnen sprechen von Christa Weltin“, sagte er laut.

„Christa! Christa Weltin!“

Das war kein Schrei des Entsetzens, das war ein Jubelruf, ein Ton der Erlösung. Und der Kranke, der dort stand in dem braunen, weiten Schlafmantel, der um

seine Glieder schlotterte, überfracht von dem Sonnenglanz, sah aus wie ein Seliger.

„Christa Weltin“, sagte er noch einmal jetzt zu Herbert gewendet — „das war der Name. Der Name, den ich verloren hatte. Ganz vergessen. Und der doch immerfort irgendwo sah in meinem Herzen — nur daß ich ihn nicht über die Lippen brachte. — Christa Weltin! Warum hast du mir den Namen nicht längst gesagt, Elisabeth?“

„Ich habe nicht gewußt, daß du nach ihm suchtest“, sagte die Frau sanft. Ihr feines Gesicht war noch tiefer erbläut.

Er sah sie mißtraulich an.

„Das hat Herbert auch immer gesagt. — Keines hat den Namen gewußt. Und ich — ich hab' ihn vergessen gehabt. Er sollte ja auch tot sein — sie wollte es selbst so — tot, wie sie — ganz tot. Aber er wird lebendig und sie selbst wird auferstehen und alles wird gut sein. Ganz gut. Und dort wird sie herentommen, so wie sie damals auf mich zukam: Mitten im Winter war es. Ueberall der Schnee. Und am Bahnhof — so viele Menschen. Lauter Gesichter — fremd, häßlich. Und plötzlich sie dazwischen — sie.“

Er brach ab. Ein Schwächeanfall warf ihn zurück auf das Bett.

„Reden Sie“, sagte Herbert nach einer Weile leise — „er wird Sie verstehen, wenn Sie ruhig sprechen, so wie ein Arzt zum Beispiel. Er ist jetzt klarer, glaube ich, als seit Wochen. Das macht der Name. Ich kenne ihn ja nicht und er hatte ihn seit langem vergessen und immer suchte er danach.“

Werner Mertens trat ganz an das Lager heran. Er zwang sich zur Ruhe, und es ging ihm langsam. Unwillkürlich war kein Ton milde, seine Sprechart ruhig diesem Manne gegenüber.

Landens in deutschem Gebiet und Hoheitsgewässern befragen und dieselben Vorteile wie die deutschen Flugzeuge besonders bei langfristigen Genüssen. Die alliierten Flugzeuge im Transit für fremdes Land können deutsches Gebiet und Hoheitsgewässer ohne Landung überiegen, vorbehaltlich der Vorschriften, welche Deutschland einführt und welche gleichermaßen auf deutsche alliierte Flugzeuge Anwendung finden. Die Flugzeuge Deutschlands, welche nationalem und öffentlichem Verkehr geöffnet sind, müssen den alliierten Flugzeugen betriebsmäßig alle Arten auf dem Fuße der Gleichberechtigung geöffnet sein. Von den alliierten ausgestellten Nationalitäts- und Navigationszeugnisse usw. sind von Deutschland vollständig anzuerkennen. Was den Verkehr deutscher Flugzeuge im Auslande anbelangt, so ist uns gefast, daß diese sich den Vorschriften für den Luftverkehr anlassen müssen, welche die Alliierten in ihrer Abmachung über Luftfahrt festlegen werden. Diese Abmachungen gelten zunächst bis 1. Januar 1923.

Finanzielle Klauseln.

Nach dem 9. Teile des Entwurfes werden eine Anzahl finanzieller Klauseln festgelegt. Wir erwähnen daraus nur, daß der gesamte Besitz und alle Einnahmen Deutschlands sowie der deutschen Gliedstaaten an erster Stelle haften für die Bezahlung der Kosten der Wiederherstellungen sowie aller anderen Kosten, die sich aus dem Vertrag oder irgendwelchen sonstigen Abmachungen zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten seit Abschluß des Waffenstillstandes ergeben. Im einzelnen muß Deutschland die Unterhaltungskosten aller alliierten und assoziierten Flotten in den besetzten deutschen Gebieten seit dem 12. November bezahlen. Die Kommission für Wiederherstellungen stellt fest, welche von Deutschland auf Grund des Waffenstillstandsvertrages geleisteten Lieferungen auf die von Deutschland zu leistenden Zahlungen anzurechnen sind. Die Mächte, denen deutsches Gebiet abgetreten wird, übernehmen einen Teil der deutschen Reichsschuld sowie des betreffenden deutschen Staates nach dem Stand vom 1. August 1914. Die Beträge, sowie die Art der Lebernahme werden von der Kommission für Wiederherstellungen gemäß dem Durchschnitt der drei Finanzjahre 1911 bis 1913 festgelegt. Hieron ist jedoch Ersatzbringen ausgenommen sowie derjenige Teil der auf Polen entfallenden Schuld, der nach Ansicht der Kommission für Wiederherstellungen aus Maßnahmen zu Zwecken der deutschen Kolonisation stammt. Ebenso sind hiervon die Teile der Schuld ausgenommen, welche zum Erwerb des Eigentums des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten in den betreffenden Gebieten gebildet haben. Dieses Eigentum wird von den Staaten, an die dieses Gebiet abgetreten wird, zu einem Preise erworben, den die Kommission für Wiederherstellungen festsetzt. Der Erlös wird von dieser Kommission der deutschen Regierung auf die Summen angedreht, die sie für die Wiederherstellung schuldet. Zu diesem Besitz wird gerechnet alles Eigentum der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des ehemaligen Kaisers und anderer Fürstlichkeiten.

Wirtschaftliche Klauseln.

Sehr umfangreich ist der 10. Teil des Entwurfes ausgefallen, der die wirtschaftlichen Verpflichtungen Deutschlands behandelt. Hier wird Deutschland verpflichtet, um nur das Wichtigste zu erwähnen, die Einfuhr aus sämtlichen alliierten und assoziierten Staaten mit keinerlei Zöllen oder Lasten einschließlich innerer Steuern zu begünstigen, die die Höhe übersteigen, welche irgendwelchen anderen Staaten auferlegt werden. Ferner darf es solche Einfuhr nur verbieten oder beschränken, wenn dieselbe Maßregel für alle anderen Staaten gilt. Deutschland verpflichtet sich ferner, die Einfuhr aus alliierten und assoziierten Staaten nicht indirekt in diskriminierender Weise zu erschweren. Ebenso gestattet Deutschland den alliierten und assoziierten Regierungen das Recht der Reisbegünstigung bei der Ausfuhr zu.

Die Schiffe und Fahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte genießen innerhalb der deutschen Gewässer für Fischfang, Küstenfahrt und Schiffsahrt nur die Vorrechte meistbegünstigter Nationen. Das Recht der Unternehmung und Besatz der Fischereifahrzeuge der alliierten Mächte wird ausschließlich von Fahrzeugen dieser Mächte ausgeübt. Deutschland erkennt alle Schiffs-papiere der alliierten und assoziierten Mächte an, die es vor dem Krieg anerkannte, oder die von den hauptwichtigen Seestaaten später anerkannt worden, und räumt ihnen dieselben Rechte ein, wie den entsprechenden Papieren der deutschen Fahrzeuge. Die neugebildeten Staaten, auch wenn sie keine Meerestätte besitzen, haben das Recht zur Ausstellung von Schiffs-papieren nach Maßgabe der allgemeinen Gebräuche der hauptsächlichsten Seestaaten.

Zur Regelung der Bezahlung der Schulden zwischen Angehörigen feindlicher Länder wird jede der vertragsschließenden Regierungen binnen drei Monaten ein Bureau zur Prüfung und Auslegung (Bureau de vérification des Comptes) einrichten, welches ausschließlich für Leistung und Empfang solcher Zahlungen bestimmt ist. Jede Regierung ist für die Zahlung der von ihren Staatsangehörigen geschuldeten Beträge verantwortlich. Die Vorschriften dieses Artikels gelten für Zahlungen zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Ländern nur unter der Voraussetzung, daß das betreffende alliierte oder assoziierte Land binnen sechs Monaten hieron in Kenntnis gesetzt wird. Die Kriegsmaßnahmen, welche Deutschland in bezug auf Eigentum, Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte während des Krieges getroffen hat, werden umgehend stiftet, falls die Liquidation nicht beendet ist, und die Inhaber werden wieder in ihre Rechte eingesetzt. Hingegen behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alles Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Staatsangehöriger auf ihrem Gebiete zurückzubehalten und zu liquidieren.

Die Verträge zwischen Feinden gelten als nichtig von dem Anblicke des Kriegsabbruchs an, ausgenommen solche Verträge, deren Ausführung eine Regierung der alliierten und assoziierten Mächte zugunsten eines ihrer Staatsangehörigen binnen sechs Monaten verlangt. Diese Bestimmungen gelten dagegen nicht für Verträge zwischen amerikanischen, britischen, japanischen sowie anderen deutschen Staatsangehörigen.

Deutschland verzichtet ferner auf alle Rechte irgendwelcher Art für sich und seine Staatsangehörigen aus Verträgen betreffend Verwaltung und Kontrolle von Kommissionen, Agenturen, Staatsbanken sowie sonstigen internationalen finanziellen und wirtschaftlichen Kontrollvorrichtungen oder Verwaltungskörpern in sämtlichen alliierten und assoziierten Ländern sowie in Österreich, Ungarn und im Gebiete des früheren Rußlands. Deutschland verpflichtet sich weiter, zugunsten der Entente in näher bezeichneter Weise die mit der Türkei sowie der österreichisch-ungarischen Regierung abgeschlossenen Finanztransaktionen rückgängig zu machen, und bestatigt seinen Verzicht auf die Rechte aus den Verträgen von Bukarest und Brest-Litowsk sowie den Zusatzverträgen.

Reparationen.

In dem 11. Abschnitt, der „Reparationen“ = Wiederherstellungen überschrieben ist, wird Deutschland für alle Verluste, alle Schäden, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Nationalen infolge des Krieges erlitten, verantwortlich gemacht. Die verbündeten Regierungen erkennen zwar an, daß die Hilfsquellen Deutschlands nicht genügen, wenn die andauernde Wundheilung dieser Hilfsquellen infolge der übrigen Bestimmungen des Vertrags berücksichtigt wird, um die vollständige Vergütung aller dieser Verluste und dieser Schäden sicherzustellen. Deutschland muß jedoch die Verpflichtung übernehmen, alle der Zivilbevölkerung der Verbündeten und ihrem Eigentum verursachten Schäden zu vergüten. In einer Anlage werden als solche Schäden auch die direkten Folgen jeder Kriegsoperation der beiden kriegführenden Gruppen, an welchem Orte sie vorantem, aufgeführt, ferner die Verantwortlichkeit Deutschlands für die durch seine Verbündeten herbeigeführten Schäden jeder Art. Sodann wird die Haftung für alle Pensionen oder Entschädigungen an die Kriegesopfer oder deren Hinterbliebenen, ferner für die Unterbringung Kriegsgefangener und deren Familien, ebenso die Unterbringung Angehöriger der Mobilisierten oder aller jener, die in den Armeen dienten, ausgesprochen. Insbesondere verpflichtet sich Deutschland, alle Summen zu vergüten, die Belgien bei den verbündeten und assoziierten Regierungen bis 11. November 1918 entliehen hat, einschließlich 5 Prozent Zinsen.

Als Bürgschaft und Anerkennung seiner Schuld hat Deutschland eine erste Zahlung in auf den Inhaber lautenden und in Gold zahlbaren steuerfreien Schuldverschreibungen als Anzahlung und in drei Teilen wie folgt zu leisten: **Zwanzig Milliarden Mark Gold** bis zum 1. Mai 1921, ohne Zinsen, sodann **vierzig Milliarden Mark Gold** zwischen 1921 und 1926 mit 2½ Prozent Zinsen, von 1926 ab mit 5 Prozent Zinsen und 1 Prozent Amortisation auf den Gesamtbetrag der Emission, endlich als sofortige Deckung eine schriftliche Verpflichtung, sobald die Kommission überzeugt sein wird, daß Deutschland die Zinsen und die Amortisation solcher Schuldverschreibungen sichern kann, über weitere vierzig Milliarden Mark fünfprozentiger in Gold zahlbarer Schuldverschreibungen auszugeben. Die Kommission kann als Anerkennung und Bürgschaft der unter ihr festzustehenden Bedingungen von Zeit zu Zeit neue derartige Emissionen vorsehen.

Die sechste Anlage des achten Teils „Reparationen“ setzt die Verpflichtung Deutschlands fest bis zu 50 Prozent seiner Vorräte an Farben sowie chemischen und pharmazeutischen Produkten der Kommission für Reparationen zu überlassen. Hierbes wird Deutschland während der Zeit von Inkrafttreten des Vertrages bis zum 1. Juni 1920, sodann während jeder sechsmonatlichen Periode bis 1. Januar 1925 immer 25 Prozent der Produktion an Farben sowie chemischen und pharmazeutischen Produkten überlassen.

Die deutschen Kabel.

Deutschland verzichtet im Namen seiner Nationalen zugunsten der Verbündeten auf die Kabel Emden-Bigo vom Pas de Calais bis zur Höhe von Bigo; Emden-Brest vom der Höhe von Cherbourg bis Brest; Emden-Teneriffa von der Höhe von Dünkirchen bis zur Höhe von Teneriffa; Emden-Agoren vom Pas de Calais bis Sayal; Agoren-Neuport vom Sayal bis Neuport; ferner auf Teneriffa-Monrovia, Monrovia-Rome, Rome-Duala, Monrovia-Bernabuco, Konstantinopel-Konstantza, Yap-Schanghai, Yap-Guam, Yap-Manato.

Häfen, Schiffsfahrtswege und Eisenbahnen.

Deutschland gewährt im 12. Teile des Friedensdokumentes den alliierten Personen, Waren, Schiffen, Waggons und Poilen Transparenz durch sein Gebiet. Auf Eisenbahnen, Schiffsfahrtswegen und Kanälen erhebt es keinerlei Transitabgaben, noch schreibt es „unnütze“ Fristen und Einschränkungen vor, und es gewährt den Alliierten dieselbe Behandlung wie Deutschland. Transitwaren sind völlig abgabenfrei und alle Waren oder Lasten für den Transitverkehr müssen „vernünftig“ sein. Deutschland kontrolliert den Transitverkehr in keiner Weise, abgesehen von den notwendigen Maßnahmen zur Feststellung, daß Reisende wirklich im Transit seien. Eine Reihe weiterer rigoroser Einzelheiten übergeben wir.

Internationales Arbeiterrecht.

Der 13. Teil befaßt sich mit der Organisierung der Arbeit. Eine ständige Organisation zur Verwirklichung von besseren Lebensbedingungen der Arbeiterschaft wird begründet. Die Organisationsmitglieder der Gesellschaft der Nationen sind Mitglieder dieser Organisation, die umfasst 1. die Generalkonferenz der Vertreter der Mitglieder, 2. das internationale Arbeitsbureau unter der Direktion des Verwaltungsrats. Die Generalkonferenz der Vertreter der Mitglieder hält jährlich mindestens zwei Sitzungen ab. Die Generalkonferenz besteht aus vier Vertretern jeden Mitgliedes; je zwei davon sind Regierungsbelegierte, die beiden anderen vertreten: der eine die Arbeitgeber, der andere die Arbeiter eines jeden Mitgliedes. Das internationale Arbeitsbureau wird am Sitze der Gesellschaft der Nationen errichtet. Das internationale Arbeitsbureau stellt unter der Leitung eines Verwaltungsrats von 24 Personen, die folgendermaßen designiert sind: Zwölf Personen vertreten die Regierungen, sechs Personen werden von den Delegierten gewählt, welche die Arbeitgeber auf der Konferenz vertreten und sechs Personen werden von den Delegierten

gewählt, die auf der Konferenz die Angestellten und Arbeiter vertreten. Die Mitglieder des Ausschusses sind auf drei Jahre gewählt. Der Ausschuss ernennt selbst seinen Präsidenten, legt sein Reglement fest und tritt zu von ihm selbst festgelegten Zeitpunkten zusammen. Auf schriftliches Ansuchen von mindestens zehn Mitgliedern muß eine Sondertagung stattfinden. An der Spitze des internationalen Arbeitsbureaus steht ein Direktor, der vom Verwaltungsrat ernannt wird, von dem er auch seine Instruktionen erhält. In sehr ausführlicher Weise werden weiterhin zahlreiche Einzelheiten festgelegt.

Bürgschaften für die Durchführung des Vertrages.

Im 14. Teile des Entwurfes sind die Bürgschaften enthalten, die Deutschland für die Durchführung der Vertragsbestimmungen zu leisten hat. Zu diesem Zwecke werden deutsche Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe von den alliierten und assoziierten Truppen auf fünfzehn Jahre ab Inkrafttreten des Vertrages belegt. Werden die Bedingungen des Vertrages von Deutschland treu eingehalten, so wird die Besetzung nach 10 bis 5 Jahren bereits aufgehoben.

Im Vertrag nicht geregelte Fragen betreffs der Besetzung werden später geregelt werden. Deutschland verpflichtet sich jetzt schon, diese Abmachungen einzuhalten. Deutschland ernennt endgültig die Annulierung des Vertrages von Brest-Litowsk und aller Verträge und Abmachungen Deutschlands mit der maximalistischen Regierung Rußlands an. Sobald die alliierten Regierungen es für angebracht halten, müssen alle deutschen Truppen aus den Ostprovinzen und Litauen nach Deutschland zurückkehren. Die Truppen müssen sich aller Requirierungen und Zwangsmaßnahmen betreffs der Verproportionierung Deutschlands und jeglicher Eingriffe in die Landesverteidigungsmaßnahmen der estländischen, der lettischen und der litauischen Regierung enthalten.

Der 15. und letzte Teil

des Buches enthält verschiedene Klauseln. Deutschland verpflichtet sich die Friedensverträge und Zusatzabmachungen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und den Mächten, die an der Seite Deutschlands gekämpft haben, voll anzuerkennen, die Maßnahmen anzunehmen, die bezüglich der Gebiete der früheren Monarchie Österreich-Ungarn, Bulgariens und der Türkei ergriffen werden.

Die deutschen christlichen Missionen

auf dem Gebiete der Entente-mächte werden den Verwaltungsräten, die von der Entente ernannt sind, anvertraut. Deutschland verpflichtet sich, keiner der alliierten und assoziierten Regierungen direkt oder indirekt irgendwelche Beeinträchtigung für irgendwelches Ereignis vor Inkraftsetzung des Vertrages vorzulegen.

Locales und Provinzielles.

Lokalnachrichten sowie redaktionelle Beiträge aus unseren Nachbar-Gemeinden werden jederzeit gern entgegengenommen.

Birkenwerder, 14. Mai 1919.

× **Zur Aufstellung der Vermögensverzeichnisse.** Vielfach hat beobachtet werden können, daß über die Bestimmungen und Ausführungen der Verordnung über die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse noch große Unklarheit herrscht. Unbedacht bleibt trotz wiederholter Hinweise die Vorschrift, daß das Vermögensverzeichnis nur aufzustellen und zu Hans aufzubehalten, aber noch nicht an die Veranlagungskommission einzureichen ist. Die Veranlagungskommission verweigert die Abnahme aufgestellter Vermögensverzeichnisse und sendet bereits eingereichte zurück. Nach ministerieller Anweisung muß sie die protokolllarische Aufnahme von Vermögensverzeichnissen ablehnen. Die von weiten Volksteilen vertretene Meinung, daß das Vermögensverzeichnis erst von einer bestimmten Vermögensgrenze an aufzustellen sei, steht den klaren Bestimmungen der Verordnung entgegen. Eine Mindestgrenze, von welcher ab das Vermögen anzugeben, ist nicht gezogen. Die Verpflichtung erstreckt sich also auch auf die kleinen Vermögen von weniger als 20.000 Mark. Personen, deren Vermögen auch noch so klein, sind verpflichtet, sich einen Vordruck zum Vermögensverzeichnis aus dem Büro der Veranlagungskommission abzuholen und die Aufstellung zu machen. Jeder Person wird nur ein Vordruck verabfolgt. Auf Uebersendung desselben haben die Steuerpflichtigen keinen Anspruch, sie sind vielmehr verpflichtet, sich den zur Aufstellung erforderlichen Vordruck selbst zu beschaffen.

§ **Die Kirchen in der Trauerwoche.** Der Evangelische Oberkirchenrat hat bestimmt, daß in allen Kirchen mit Rücksicht auf die Friedensverhandlungen Sonntag ein Beigottesdienst stattfindet. Auch sind die Gemeinden aufgefordert worden, während der Trauerwoche nach Möglichkeit Abendgottesdienste zu veranstalten.

)(**Ein Gesetz gegen den Streik** scheint in Vorbereitung zu sein. Im Reichsarbeitsamt sind jedenfalls bereits Erwägungen in dieser Richtung angestellt worden. Die überraschend gute Wirkung, die die Verfügung des Staatskommissars für Obersachsen bei dem letzten Streik gehabt hat, wo erreicht wurde, daß auf dem militärischen Befehl zur Arbeit die Arbeiterschaft beinahe vollständig wieder zur Arbeit erschien, dürfte den Gedanken einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Streikrechts in dieser Richtung eingegeben haben.

— **Der deutsche Schweinebestand** hat sich am 1. März 1919 laut amtlicher Feststellung als ein fast um die Hälfte geringerer als vor zwei Jahren am 1. März 1917 erwiesen, denn damals betrug die Zahl der Schweine 13.009.016, am 1. März 1919 aber nur noch 7.169.695. Er ist damit aber doch wieder besser als am 1. März 1918 mit nur 5.723.178.

— **Wieder Richtpreise für Eier.** Im Reichsernährungsamt fand auf Veranlassung des Vereins Berliner Eiergroßhändler eine Besprechung über die Mißstände im Eierhandel statt. Geheimrat Böttner erklärte, daß die Freigabe der Eier ein völliger Fehlschlag gewesen sei. Wenn die Lage im Handel sich nicht bessere, würde man zur Kontingentierung zurück greifen müssen. Für jeden Fall aber

Schmerzloses Zahnziehen ist z. B. in der Narkose möglich, jedoch wird Sie auch meine höchst schmerzlindernde, ungefährliche Infiltrationsmethode voll auf zufrieden stellen. Viele Dankesagenen.

Plomben künstl. Zähne, Goldkronen u. Brücken.
Umarbeiten schlechtsitzender Gebisse billigst.

Sprechstunden: Montag u. Donnerstag Nachmittag v. 2-6 Uhr.

Fritz Jungmans,
Zugelassen zur Ortskrankenkasse Niederbarnim.
Birkenwerder, Hohenzollernstrasse 29. — Hauptgeschäft Berlin, Schönhauser-Allee 183. Telet.: Nord 5776.

Zivil-Ingenieur F. Kluge,
Hermsdorf b. Berlin, Werderstr. 15.
Gutachten, Beratungen, Konstruktionen, Prüfung und Abnahme von Maschinen u. Anlagen, Kostenanschläge, Patentangelegenheiten, Vertretungen.

Frieda Kaulisch
Schneidermeister,
Hoh. Neudorf (Nordb.), Viktoriastr. 1.

Anfertigung von Kostümen,
einfachen und eleganten
Damen- und Kinderleidern,
Jaden und Mänteln.

Dampf-Wäscherei Hermsdorf
Tegel 3154. Berlinerstrasse 131. Tegel 3154.
Neuer Seher. Bedeutend vergrößert.
Annahme sämtlicher Haus- u. Leibwäsche.
Erockenplätze im freien, Regenbleiche.

Spezialität: Feine Herrenwäsche.
Gardinenpannerei.
Garantiert schönste Behandlung der Wäsche.
Abholung und Lieferung durch eigenes Gespann.
Fernruf: Tegel 3154.

Zahnarzt Bierig
Hohen Neudorf, Friedrichstr. 33.
Kassenarzt der Allg. O. K. K. Niederbarnim.
Dienstags, Donnerstags und
Sonnabends von 1-3 Uhr.
Laboratorium für künstlichen Zahnersatz.

Schlosserei ... Installations-Büro ... Klempnerei
Übernahme von Neuanlagen und Reparaturen
Elektrisch u. Wasser u. Gas
Haustelephon-, Klingel-, Alarm- u. Sicherheitsanlagen
Reparaturen aller Art, spez. Auf- und Umarbeiten
von Beleuchtungskörpern.
Ausführung in la Friedensmaterial (Kupfer).
Unverbindliche Kostenanschläge sowie fachmännischer
Rat stehen jederzeit gern zu Diensten.
Ernst Necker, Installateur, Birkenwerder,
Stolper Weg an der Untermeile
Bequemlichkeitshalber nimmt Bestellungen Herr Rodewald,
Birkenwerder, Hauptstr. 43 entgegen. — Telephon Birkenwerder 26

:: Einbruch verhütet ::
unfere elektrisch Alarmanlage. — Selbst nach Durchschneiden der
Drähte schließt der Weder weiter. — Referenzen senden auf Wunsch
Berliner Elektrizitätshaus Ost, Berlin O.,
Etralaner Allee 44.

Zur Lieferung
von Grabgitter, Vorgartengitter, Glasdächer,
Drachzäune, Geflügelhäuser empfiehlt sich
Schlosserei Lange,
Hohen Neudorf, Berlinerstrasse 40.
Mit Kostenanschlägen siehe gern zu Diensten.

Installations-Geschäft.
Übernahme elektr. Klingelanlagen, Gas- und
Wasseranlagen, Schlosserei-Reparaturwerkstatt.
Verkauf von Elementen, Glöden, Zylindern,
Glühkrümpfen, Tachybatterien.
Bestellungen werden schnell und billig ausgeführt.
W. Stärkenberg, Wäckeri-Gläse,
Hohen Neudorf, Berlinerstrasse 41.

**Wannenbäder, medizinische Bäder,
Heißluftbäder, Massage.**
Balsanatorium Birkenwerder,
Hauptstrasse. Fernsprecher Nr. 46.

Ein Blick in die Zukunft.
Das **Senithoroskop**, zusammengestellt nach den
Heberlieferungen Seni's, des berühmten Astrologen
Wallenstein's, ermöglicht jedem, sich sein künftiges
Schicksal selbst zu deuten. Es ist in eleg. Ausstattung
mit leichtfaßlicher Erklärung und 36 Sternbildkarten
in versch. Umschlag gegen 5 Mark Voreinsendung
oder Nachnahme zu beziehen durch: **H. E. Sage,**
Berlin, Postamt 35, Schlieffach 37.

Bürgerverein z. W. g. J.
Hohen Neudorf.

**Einladung zur
Monats-Versammlung**
am Dienstag, den 20. Mai, abends 8 Uhr
pünktlich bei Gastwirt Marten (Blehn Rasch),
am Bahnhof Stolpe — Berliner Straße 91.
Tagesordnung:
1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Niederschrift der letzten Versammlung.
3. Aufnahme und Begrüßung neuer Mitglieder.
4. Stedlungsprobleme: — „Eigenheim“,
Gemeinnützige Baugenossenschaft von Bergfelde,
Birkenwerder, Hohen Neudorf und Umgegend.
5. Antrag Regel: **Veranstellung eines Sommer-
festes.**
6. Anregungen u. Wünsche für Post u. Fernsprecher.
7. Mitteilungen aus unserer Kommunalverwaltung.
8. Verschiedenes.
Wir bitten um vollständiges Erscheinen unserer
Mitglieder, auch die Anwesenheit von Gästen ist
gestattet, namentlich Bauinteressenten mit Bezug
auf Punkt 4 der Tagesordnung.

Der Vorstand.
J. A.: Herm. Person, 1. Vorj.,
Stolpestr. 48.

„Ziegen- und Kleintierzucht-Verein“
Birkenwerder und Umgegend.

Die nächste Versammlung findet nicht am Don-
nerstag, sondern am **Sonnabend, den 17. Mai**, statt.
Tagesordnung wird Freitag bekannt gegeben.
Der Vorstand.

Neuer Kleintierzuchtverein 1916
für Hohen Neudorf und Umgebung.
(Eingetragener Verein) Angehört an den Provinzial-Verband
Brandenburgischer Kaninchenzüchter.

**Einladung zur
außerordentlichen Generalversammlung**
am **Donnerstag, den 15. Mai, abends 8 1/2 Uhr**,
im Vereinsstolpe bei Herrn Claus, Egonstraße 17
Tagesordnung:

1. Letzte Niederschrift.
2. Neuaufnahme.
3. a) Rätliche Beiträge.
b) Aufnahme des Tierbestandes.
4. Stellungfrage und evtl. damit verbundene Beitragserhöhung.
5. Futterfrage.
6. Verschiedenes.
Gäste, Damen wie Herren sind hiermit herzlich eingeladen.
Der Vorstand. D. Hennig, 1. Vorsitzender, Friedrichstraße 24.

Lichtspiele Birkenwerder.
Stenger Gesellschaftshaus.

Am **Mittwoch, den 14. Mai 1916, abends 8 Uhr:**
Söhne des Volkes.
Soziales Drama vom Aufbau der Gesellschaft in 5 Akten. In der
Hauptrolle: Gunnar Tolnæs, Eilij Jacobson.
Kinder haben abends keinen Zutritt.
Diverse Einlagen. Preis 1,25 Mark.
Nachmittags 4 Uhr:
Kinder-Vorstellung.
Preis 25 und 40 Pfennig. — Wir bitten um zahlreichem Besuch.
Die Direktion.
Lichtspiele Hohen Neudorf, Restaurant Sifing.

Lichtspiele Hohen Neudorf
M. Sifing. Restaurant „Fischbain“ Bahnhof Stolpe.
Am **Dienstag, den 20. Mai 1916:**
Stürme des Lebens.
Drama, 4 Akte. Verfaßt v. Franz Hofe. In den Hauptrollen:
Werner Kraus, Magnus Sifster, Carl Auen, Maria Orlando.
Die Bettelgräfin.
Aus dem Leben eines armen Mädchens. In der Hauptrolle:
Mia May.
Diverse Einlagen — Preis 1,50 Mk.
Kinder haben abends keinen Zutritt.
Anfang pünktlich 8 Uhr.
Freilichtiges Stommen liefert einen guten Plag.
Es ladet freundlich ein **Die Direktion.**

Klavier- u. Harmonium-
Stimmer, Reparatur. D.
Krieger, Hermsdorf, Weisbachstr. 6.
Lana. J. b. Beschlein u. Schmidt.
Geld gegen monatliche
Rückzahlg. verleiht
H. Caldevarow, Hamburg 5
Druck und Verlag: Friedrich Wischel's Buchdruckerei.
Verantwortlich für die Redaktion Max Kleinwächter, Birkenwerder.

„Eigenheim“
Gemeinnützige Baugenossenschaft Bergfelde,
Birkenwerder und Hohen Neudorf G. m. b. H.
Lichtbildervortrag.
Der **Kleinhausbau**.
nach seiner bautechnischen, bauwirtschaft-
lichen und schönheitlichen Seite
von Architekt **H. D. A. Bruno Fährs**, Halle a./S.
und Charlottenburg
am **Mittwoch, den 21. Mai, abends 7 Uhr**
im Restaurant „Fischbain“ (Sifing) Hohen Neudorf.
Der Vortrag, der von einem bekannten, im Kleinhäus-
bau und Kleinhäusbau erfahrenen Architekten gehalten wird, soll
dazu dienen, der „Eigenheim, Gemeinnützige Baugenossenschaft“
aus den genannten und umliegenden Orten weitere Mitglieder
zuguführen.

Männer-Gesangverein Liedereiche
Birkenwerder.
Am **Sonnabend, den 17. Mai**
Bunter Konzert-Abend
im Restaurant „Fischbain“ (Gustav Rebes)
Gesang- und Instrumental-Konzert.
— **Gesunde und heitere Beiträge** —
unter aktiver Mitwirkung des Geselligkeits-Vereins „Thalia“.
Nach Schluß des Programms: **Großer Ball.**
Eintritt 1,50 Mk. Anfang 8 Uhr.
Dieses ladet freundlich ein **Der Vorstand.**
Übungsstunden des Vereins jeden **Mittwoch, abends**
8 1/2 Uhr im Vereinslokal Balger.

Geselligkeits-Verein „Hoffnung“
Bergsdorf
veranstaltet
am **Sonnabend, den 17. Mai, abends 8 Uhr**
im Gasthaus Julius Bartels ein
Wohltätigkeits-Fest
für unsere Kriegsgefangenen.
Eintritt 1 Mk. — Ende ??
Um gütigen Zuspruch bittet
Der Vorstand.

Gasthaus „Zur Treue“ Bergfelde.
Sonnabend, den 17. Mai 1916:
Gross
Wohltätigkeits-Vorstellung
zum Besten unserer Kriegsgefangenen.
Bestehend in:
Konzert, Zauberkunst, Bauchrednerkunst
und Illusions-Akt.
Nach der Vorstellung: **Ball.**
Anfang 8 Uhr. Ball frei. Eintritt 2 Mk.
Billett-Vorverkauf im Gasthaus „Zur Treue“ Bergfelde.
Das Komitee. I. A.: Laumann.

Auf nach Birkenwerder
zum Restaurant „Seepromenade“ früher
„Japan“.
Jeden Sonntag
:: Großer Mäuschen-Ball ::

Die beliebte Stimmungs-Kanone
mit seinem Salon-Orchester!
Willy!!!
Ich weiß was
Humor! von Stimmung!
Dir ??
Es ladet ergebenst ein
Der schöne Willy!!!
Anfang 3 Uhr. **Barlieb!!!** Ende 9 Uhr.